



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

41
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 28. Januar 2008

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

60. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Oberbergischen Kreises durch die Stadt Leverkusen Seite 41
61. Denkmalschutz;
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 42
62. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Unbefleckte Empfängnis, Wipperfürth (Egen), St. Johannes Apostel und Evangelist, Wipperfürth (Kreuzberg), St. Clemens, Wipperfürth(Wipperfeld) und St. Nikolaus, Wipperfürth im Dekanat Seelsorgebereich Wipperfürth Seite 42
63. Urkunde über die Auflösung des „Katholischen Kirchengemeinerverbandes Wipperfürth“ Seite 46
64. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Franziskus, Köln (Bilderstöckchen), St. Joseph, Köln (Nippes), St. Monika, Köln (Bilderstöckchen) im Dekanat Köln-Nippes Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen Seite 46
65. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag der Bayer Industry Services/Currenta GmbH & Co. OHG Seite 49
66. Genehmigungsverfahren der Firma Grünenthal GmbH (BImSchG) Seite 49

67. Genehmigungsverfahren der Firma Ceramic Fuel Cells GmbH (BImSchG) Seite 50

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

68. Antragsfrist 2008 für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte Seite 50
69. Bekanntmachung des Beschlusses des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen Seite 51
70. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land Seite 51
71. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Seite 52
72. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 Seite 52
73. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Seite 53
74. Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstaussweises Seite 53
75. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 54

E **Sonstige Mitteilungen**

76. Liquidation Seite 54
77. Liquidation Seite 54

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

60. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Oberbergischen Kreises durch die Stadt Leverkusen

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) schließen der Oberbergische Kreis – vertreten durch den Landrat – und die Stadt

Leverkusen – vertreten durch den Oberbürgermeister – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Stadt Leverkusen und der Oberbergische Kreis sind sich einig, dass die Trichinenuntersuchung nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt IV Kapitel IX Buchstabe C Nr. 1 der o. g. Verordnung bezüglich des Leverkusener Stadtgebietes zukünftig im Wege der Mandatierung (§ 23 I 2. Alt, II 2 GkG) auf Anforderung der Stadt Leverkusen durch den Oberbergischen Kreis durchgeführt wird.

§ 2
Aufgabenumfang

Die Trichinenuntersuchung erfolgt mittels Digestionsmethode an den Tagen, an denen im Oberbergischen Kreis ein Untersuchungsansatz durchgeführt wird, mindestens einmal pro Woche, derzeit dienstags. Für den Fall, dass nur Proben von der Stadt Leverkusen zu untersuchen sind, sind die vollen Kosten für den Untersuchungsansatz von der Stadt Leverkusen zu tragen. Die Anlieferung der Proben erfolgt durch die Stadt Leverkusen.

§ 3
Kostenerstattung

Der Oberbergische Kreis erhält für die Untersuchung und Befundmitteilung eine Kostenerstattung. Der derzeit ermittelte Preis pro Probe beträgt 4,50 € und dient als Basiswert für zukünftige Berechnungen. Der Preis für eine Digestionsuntersuchung ausschließlich für die Stadt Leverkusen beträgt 85,00 €. Der Oberbergische Kreis behält sich eine jährliche Steigerung von maximal 5 % vor. Die Bezahlung erfolgt auf Rechnungsstellung vierteljährlich.

§ 4
Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam. Die Vereinbarung kann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens drei Monate vor Ablauf bei dem Vertragspartner eingegangen sein.

Sollte in dem vereinbarten Zeitraum durch gesetzliche Maßgabe im Zuge der Harmonisierung der Lebensmittelüberwachung die Grundlage für diesen Vertrag entfallen und eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse nicht möglich sein, ist beiderseits eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt unberührt.

Leverkusen, Gummersbach,
den 13. September 2007 den 22. Oktober 2007

Für die Für den
Stadt Leverkusen Oberbergischen Kreis

gez.: K ü c h l e r gez.: J o b i
(Oberbürgermeister) (Landrat)

gez.: S t e i n gez.: D r. D i c k s c h e n
(Dezernat III) (Dezernat III)

Genehmigung

Zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Stadt Leverkusen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des

Oberbergischen Kreises durch die Stadt Leverkusen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 16. Januar 2008

Bezirksregierung Köln
AZ: 31.1.6.3-327

Im Auftrag
gez.: M i l z - A d a m s

ABl. Reg. K 2008, S. 41

61. **Denkmalschutz;
hier: Unterschutzstellung von
Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.16-01.28

Köln, den 16. Januar 2008

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Hochbunker Scheibenstraße, Aachen
Gemarkung Aachen
Flur 72, Flurstück 3111

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Aachen am 7. Januar 2008.

Im Auftrag
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2008, S. 42

62. **Urkunde über die Neuordnung
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
Unbefleckte Empfängnis, Wipperfürth (Egen),
St. Johannes Apostel und Evangelist,
Wipperfürth (Kreuzberg), St. Clemens, Wipperfürth
(Wipperfeld) und St. Nikolaus, Wipperfürth
im Dekanat Wipperfürth
Seelsorgebereich Wipperfürth**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden Unbefleckte Empfängnis, Wipperfürth (Egen), St. Johannes Apostel und Evangelist, Wipperfürth (Kreuzberg), St. Clemens, Wipperfürth (Wipperfeld) und St. Nikolaus, Wipperfürth, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinden Unbefleckte Empfängnis, St. Johannes Apostel und Evangelist sowie St. Clemens zum 31. Dezember 2007 aufgehoben werden und die Pfarrgebiete der Pfarrei St. Nikolaus zum 1. Januar 2008 zugewiesen werden. Die erweiterte Pfarrei behält den Namen St. Nikolaus,

Wipperfürth. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die Pfarrei St. Nikolaus mit Sitz in Wipperfürth, Kirchplatz 1.

2. Pfarrkirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Nikolaus bleibt die auf den Titel „St. Nikolaus“ geweihte Kirche. Die Kirchen mit dem Titel „Unbefleckte Empfängnis, St. Johannes Apostel und Evangelist sowie St. Clemens“ bleiben unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei St. Nikolaus. Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde Unbefleckte Empfängnis, St. Johannes Apostel und Evangelist sowie St. Clemens werden zum 31. Dezember 2007 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze des ersten zur neu gegründeten Pfarrgemeinde St. Nikolaus hinzugekommenen Pfarrgebietes beginnt am Schnittpunkt der bestehenden Pfarrgrenze mit der Kommunal- und Kreisgrenze nördlich von Großfastenrath (A). Sie folgt dann der Kreisgrenze nach Nord-Nord-West bis zu einem gedachten Punkt nördlich von Schwelmersiepen (B). Dort verlässt sie die Kommunalgrenze und läuft in gerader Linie südlich an Buschsiepen vorbei nach Westen und trifft wieder auf die bestehende Kommunalgrenze (C). Sie folgt dann dieser Grenze nach Süden, den Ort Klein-Höhfeld bei St. Nikolaus belassend und trifft nördlich des Neyestausees auf die bestehende Pfarrgrenze (D).

Die Grenze des Zweiten Erweiterungsgebietes beginnt an der bestehenden Pfarrgrenze an dem Punkt, an dem die Straße von Kürten auf die Grenze der Stadt Wipperfürth trifft (E). Sie folgt von dort der Kommunalgrenze Richtung Westen und dann nach Nord-Ost, bis sie in Höhe Kaplans-Herweg wieder auf die bestehende Pfarrgrenze trifft (F).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden Unbefleckte Empfängnis, Wipperfürth (Egen), St. Johannes Apostel und Evangelist, Wipperfürth (Kreuzberg), St. Clemens, Wipperfürth (Wipperfeld) und St. Nikolaus, Wipperfürth erstellen zum 31. Dezember 2007 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis, St. Johannes Apostel und Evangelist sowie St. Clemens, Wipperfürth (Wipperfeld) geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden Unbefleckte Empfängnis, Wipperfürth (Egen), St. Johannes Apostel und Evangelist, Wipperfürth (Kreuzberg) sowie St. Clemens, Wipperfürth (Wipperfeld) lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Nikolaus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

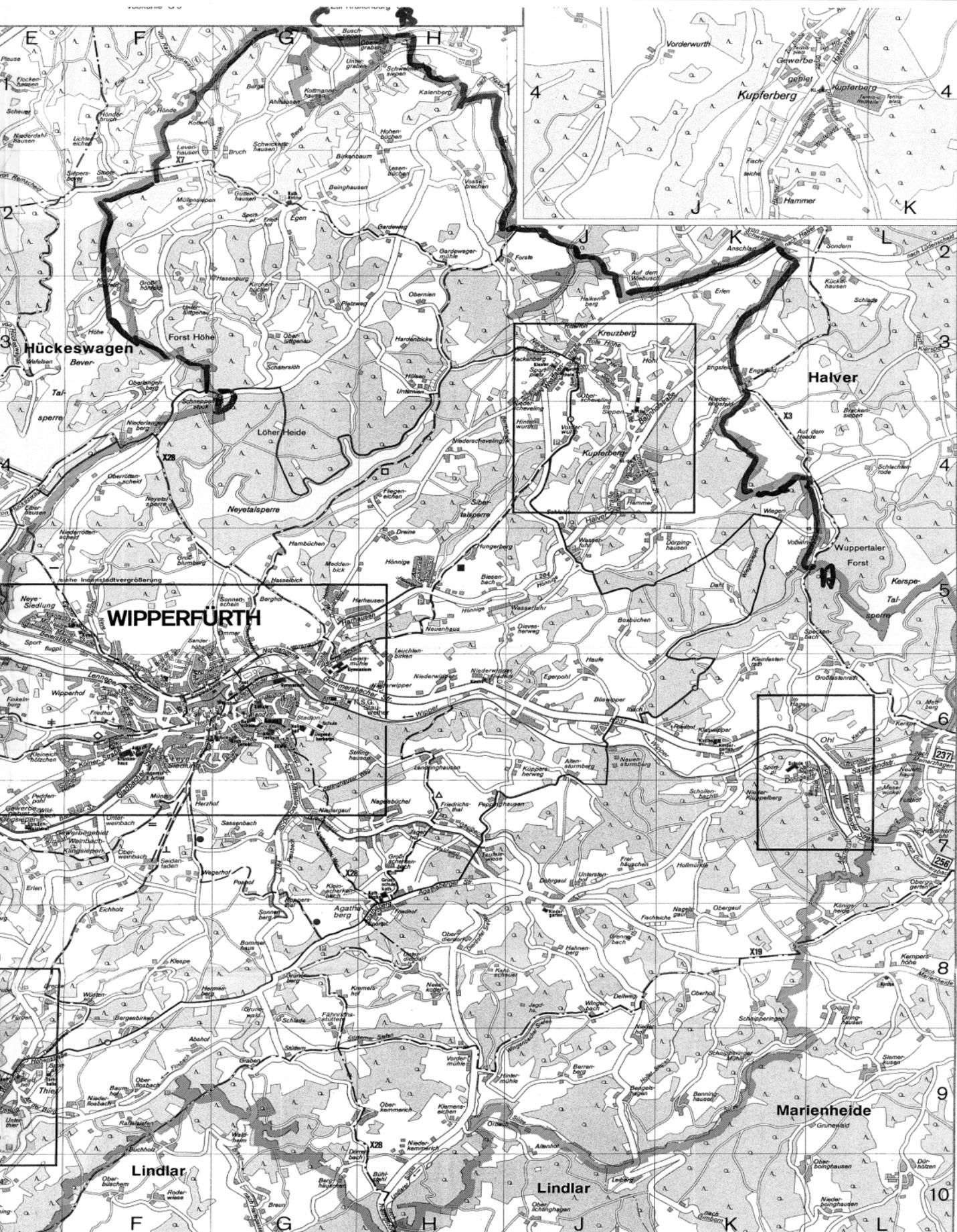
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden Unbefleckte Empfängnis, St. Johannes Apostel und Evangelist sowie St. Clemens werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Nikolaus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden Unbefleckte Empfängnis, St. Johannes Apostel und Evangelist sowie St. Clemens bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2008 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang in den Grundbüchern der genannten Kirchengemeinden Unbefleckte Empfängnis, St. Johannes Apostel und Evangelist sowie St. Clemens vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Wipperfürth	751	Fabrikfonds der Kirche Unbefleckte Empfängnis
Wipperfürth	750	Pfarrfonds der Kirche Unbefleckte Empfängnis
Wipperfeld	412	Fabrikfonds der Kirche St. Clemens
Wipperfeld	137	Pfarrfonds der Kirche St. Clemens
Wipperfeld	411	Vikariefonds der Kirche St. Clemens
Wipperfeld	246	Küstereifonds der Kirche St. Clemens
Wipperfeld	390	Stiftungsfonds der Kirche St. Clemens



Kreuzberg *J 3
Ohl *K 6
Thier, kath. *E 9
Wipperfeld, kath. *C 8

Ohl *K 6
Wipperfurth *F 5, *G 5
Turnhallen:
Kreuzberg *J 3

Sehenswürdigkeiten:

- Stadtkern – in seiner heutigen Form entspricht der Stadtkern noch dem aus dem 14. Jahrhundert.

Klüppelberg	34	Fabrikfonds der Kirche St. Johannes Apostel und Evangelist
Klüppelberg	1608	Pfarrfonds der Kirche St. Johannes Apostel und Evangelist
Wipperfürth	1522	Pfarrfonds der Kirche St. Johannes Apostel und Evangelist

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde Nikolaus, Wipperfürth.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Nikolaus, Wipperfürth.

8. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 18. Oktober 2007 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Unbefleckte Empfängnis, Wipperfürth (Egen), St. Johannes Apostel und Evangelist, Wipperfürth (Kreuzberg), St. Clemens, Wipperfürth (Wipperfeld) und St. Nikolaus, Wipperfürth, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 5. Dezember 2007

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 42

**63. Urkunde über die Auflösung des
„Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Wipperfürth“**

Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Köln, den 18. Oktober 2007
SB 405

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden St. Clemens, Wipperfürth-Wipperfeld, Unbefleckte Empfängnis, Wipperfürth-Egen, und St. Johannes Ap. u.

Ev. Wipperfürth-Kreuzberg durch den Anschluss an die katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus zum 1. Januar 2008 wird der Kirchengemeindeverband Wipperfürth zum 31. Dezember 2007 aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes übergehen, ist die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus.

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2008 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 18. Oktober 2007 vollzogene Auflösung des „Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wipperfürth“ wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 5. Dezember 2007

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 46

**64. Urkunde über die Neuordnung
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
St. Franziskus, Köln (Bilderstöckchen), St. Joseph,
Köln (Nippes), St. Monika, Köln (Bilderstöckchen)
im Dekanat Köln-Nippes Seelsorgebereich
Nippes/Bilderstöckchen**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinde St. Franziskus, Köln (Bilderstöckchen), die Pfarrgemeinde St. Joseph, Köln (Nippes) und die Pfarrgemeinde St. Monika, Köln (Bilderstöckchen) zum 31. Dezember 2007 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2008 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde Hl. Franz von Assisi, Köln-Bilderstöckchen/Nippes mit Sitz An St. Franziskus 2, 50739 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Franziskus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung

ihrer Kirchentitel St. Joseph und St. Monika. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Franziskus, St. Joseph und St. Monika werden zum 31. Dezember 2007 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Hl. Franz von Assisi in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2008 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Pfarrgrenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Überführung der Güterbahn, die nach Niehl führt, über die Autobahn A 57 (Punkt A), folgt der Trasse in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der DB-Linie Köln-Düsseldorf (Punkt B) und wendet sich auf dieser in südlicher Richtung bis zur Höhe Werkstattstraße (Punkt C). Ab hier verlässt die Grenze den Bahndamm in Richtung Werkstattstraße, verbleibt auf dieser bis zur Merheimer Straße, folgt kurz der Merheimer Straße und wendet sich über die Cranachstraße in die Achse der Siebachstraße (Punkt D) bis zum Merheimer Platz (Punkt E). Die Grenze verläuft nun über die Achse der Merheimer Straße in südlicher Richtung bis zur Inneren Kanalstraße (Punkt F), folgt dieser nach Westen bis zur Hornstraße (Punkt G) und verbleibt auf der Achse derselben bis zur Liebigstraße (Punkt H). Ab dieser Kreuzung folgt die Grenzlinie der Achse der Liebigstraße bis zur Höhe Methweg, verbleibt auf diesem, wobei die geraden Hausnummern zur neuen Pfarrei gehören und verläuft parallel zur Wöhler Straße (gehört beidseitig zur Pfarrgemeinde St. Peter) bis zur Autobahn A 57 (Punkt I). Von hier verläuft die Pfarrgrenze in nördlicher Richtung auf der Autobahn bis zur Überführung mit der Güterbahn, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Franziskus, die Kirchengemeinde St. Joseph und die Kirchengemeinde St. Monika erstellen zum 31. Dezember 2007 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2008 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Nippes	17823	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Franziskus
Nippes	16559	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Ehrenfeld	12535	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Ehrenfeld	10429	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Nippes	17454	Fabrikfonds der Kirche St. Monika
Nippes	09463	Stiftungsfonds der Kirche St. Monika

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

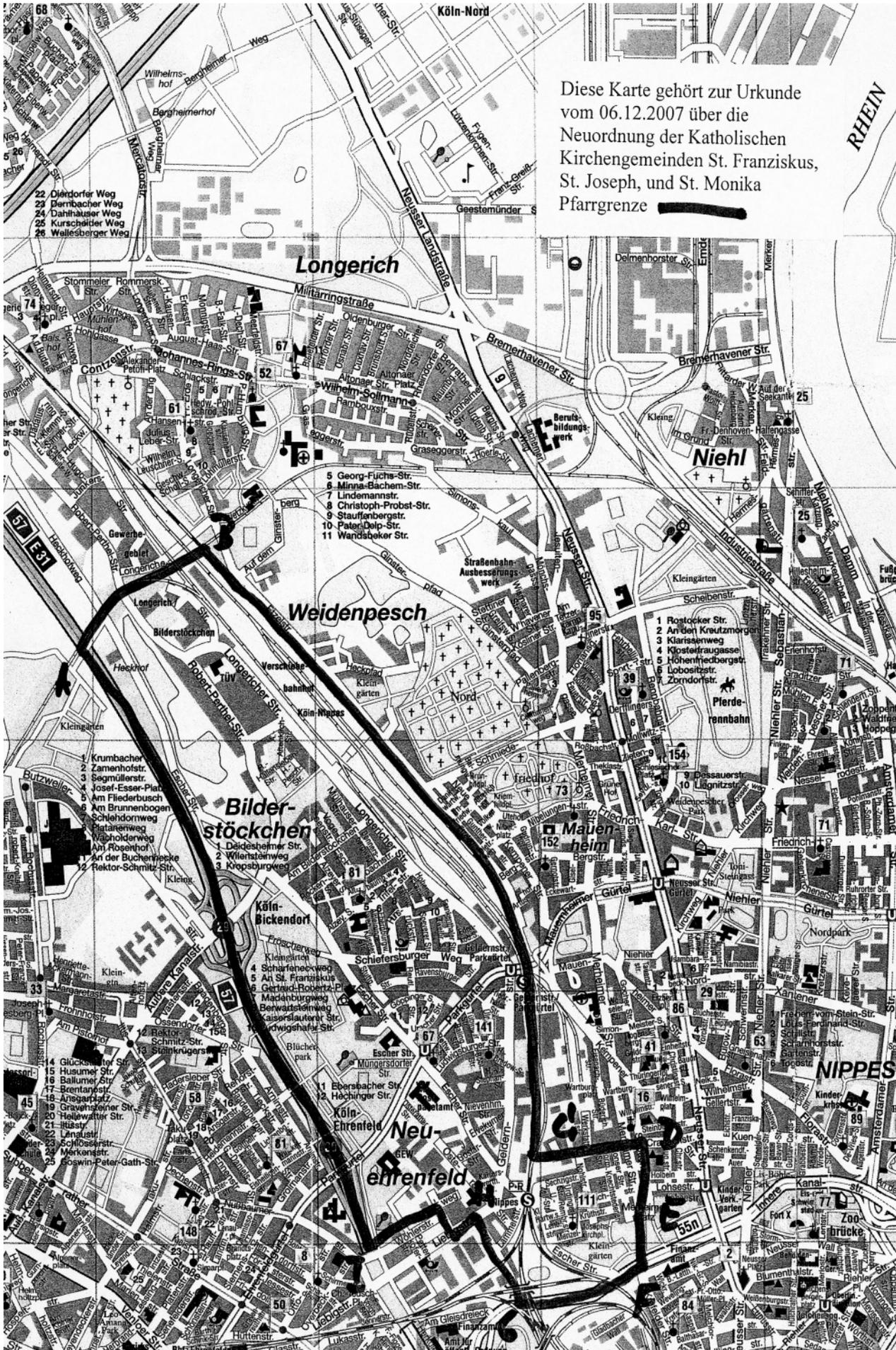
Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi, Köln-Bilderstöckchen/Nippes.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Januar 2008 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt, Hl. Franz von Assisi, Köln-Bilderstöckchen/Nippes.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Franziskus, St. Joseph und St. Monika endet die Amtszeit



der Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2007. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den

8./9. März 2008.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Michael Kuhlmann bestimmt.
 3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 6. Dezember 2007 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Franziskus, Köln (Bilderstöckchen), St. Joseph, Köln (Nippes) und St. Monika, Köln (Bilderstöckchen) wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 17. Januar 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 46

65. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Bayer Industry Services/CURRENTA GmbH & Co. OHG

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.2-16.02.08 (12.0)-2

Die Firma Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG, seit 1. Januar 2008 umbenannt in CURRENTA GmbH & Co. OHG beantragt nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/

AbfG), in der zurzeit gültigen Fassung, die Änderung des Betriebes der Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig durch die Errichtung zweier Mischanlagen zum Anfeuchten von staubenden Abfällen auf dem Deponiegelände.

Für die Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig besteht als Anlage nach Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Dies resultiert aus dem Umstand, dass die Anlagen auf dem Deponiebereich errichtet und eingesetzt werden sollen und durch die Anlagen Abfälle zukünftig staubfrei eingebaut werden können. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind durch die geplante Änderung nicht erkennbar.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Folge, dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre, bestand daher nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Köln, den 17. Januar 2008

Im Auftrag
gez.: Seitz

ABl. Reg. K 2008, S. 49

66. Genehmigungsverfahren der Firma Grüenthal GmbH (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.98.08.4.1s-16-187/06-Ra

Die Firma Grüenthal GmbH, Zieglerstraße 6, 52078 Aachen, hat nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I. S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grundarzneimitteln bzw. Wirkstoffen für Arzneimittel (Pharmasynthesanlage) auf dem Gelände in 52078 Aachen, Zieglerstraße 6, Gemarkung Eilendorf, Flur 16, Flurstücke 745 und 787, beantragt. Das Vorhaben bedarf als Anlage nach Nr. 4.1s) Spalte 1 des Anhangs zur

Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997, in der zurzeit geltenden Fassung, einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der zurzeit geltenden Fassung, findet das UVPG Anwendung. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist bei diesem Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird.

Dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Aachen, den 18. Januar 2008

Im Auftrag
gez.: R a f f e l

Abl. Reg. K 2008, S. 49

67. **Genehmigungsverfahren der Firma Ceramic Fuel Cells GmbH (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.98.08.2.10-4-68/07-Ra

Die Firma Ceramic Fuel Cells GmbH, Boos-Fremery-Straße 62, 52525 Heinsberg, hat nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I. S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse – Produktionseinrichtungen zur Herstellung von Hochleistungsbrennstoffzellen – auf dem Gelände des Industrieparks Oberbruch, Gebäude E in 52525 Heinsberg, Boos-Fremery-Straße 62, Gemarkung Oberbruch, Flur 5, Flurstück 107, beantragt. Das Vorhaben bedarf als Anlage nach Nr. 2.10 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997, in der zurzeit geltenden Fassung, einer Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 2.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der zurzeit geltenden Fassung, findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird.

Dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Aachen, den 18. Januar 2008

Im Auftrag
gez.: R a f f e l

Abl. Reg. K 2008, S. 50

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

68. **Antragsfrist 2008 für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte**

Recklinghausen, den 21. Januar 2008

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass Anträge auf Förderung von Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, bis zum

14. März 2008

zu stellen sind.

Antragsteller können sein:

- Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind,
- Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die Qualitätsprodukte in einer Erzeugerregion produzieren und mindestens 80 % ihres Jahresumsatzes in

bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten sowie nicht die Anerkennungs Voraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Vom Grundsatz her zuwendungsberechtigt sind Antragsteller

- nach der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124, S. 36 vom 20. Mai 2003,

darüber hinaus

- Unternehmen, Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüsse mit einer Mitarbeiterzahl von weniger als 750 Personen oder einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EURO,

ausgenommen:

Erzeugerzusammenschlüsse, die regionale Produkte im Bereich Obst und Gemüse erzeugen mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mio €.

Die Frist zur Einreichung von Förderanträgen ist auf den 14. März 2008 festgesetzt. Sollten mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht alle förderfähigen Anträge bedient werden können, entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres Ermessens im Rahmen eines Rankings. Dabei werden nur Anträge in das Ranking aufgenommen, die am Stichtag in prüffähiger Form (vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen Anlagen) vorliegen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Nähere Auskünfte sowie die Antragsformulare sind erhältlich beim:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Fachbereich 83, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, poststelle@lanuv.nrw.de, Telefon 02 11-45 86-5 84, -541 oder -585.

gez.: Bauer

ABl. Reg. K 2008, S. 50

69. Bekanntmachung des Beschlusses des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat in ihrer Sitzung am 30. November 2007 den Jahresabschluss 2006 beraten und wie folgt beschlossen:

1. „Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des als Anlage 1 beigefügten Jahresabschlusses 2006.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2006 beträgt 184 839,33 €

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 23 966,19 € ab.

Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf 156 825,41 €.

2. ...

3. Für das Haushaltsjahr 2006 wird dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

4. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe dem Eigenkapital zugeführt.“

II. Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung wird mit Bezug auf § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

ZV Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen
Aachen, den 20. Dezember 2007

Az.: 2.20.30 (2006)

Der Verbandsvorsteher

gez.: P r e u ß
Dezernent

ABl. Reg. K 2008, S. 51

70. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Am

Mittwoch, dem 13. Februar 2008, 15.00 Uhr,

findet auf Schloss Heiligenhoven in der Gemeinde Lindlar die diesjährige Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 6. Februar 2007
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
4. Jahresrechnung 2006
5. Durchgeführte Maßnahmen 2007
6. Situationsbericht VDN (GF Ullrich Köster)
7. Maßnahmeplan 2008
8. Neuer Internet-Auftritt
9. EFRE-Call Tourismus/Naturerlebnis
10. Haushaltsplan 2008/Haushaltssatzung 2008
11. Verschiedenes

Zweckverband Naturpark Bergisches Land

Gummersbach, den 14. Januar 2008

gez.: Theo B o x b e r g
(Geschäftsführer)

ABl. Reg. K 2008, S. 51

71. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Siegburg, den 14. Januar 2008

Der Dienstausweis, Nr. 1528, ausgestellt auf den Namen Arthur Hoffmann, geboren am 11. September 1963, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: N i t s c h k e

Abl. Reg. K 2008, S. 52

72. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und unter Einbeziehung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land NRW in Verbindung mit den §§ 8, 18, 19 und 19 a des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung und der Satzung des Zweckverbandes Rechtsrheinischer Kölner Randkanal vom 22./30. Juni 1977 (Abl. Köln S. 511), geändert am 18. November 1999 (Abl. Köln S. 371), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 8. August 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird im Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2008

in der Einnahme auf 147 750,00 €
in der Ausgabe auf 147 750,00 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 28 200,00 €
in der Ausgabe auf 28 200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2008 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt in 2008 nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Verbandsumlage, die von den Mitgliedern aufzubringen ist, wird festgesetzt auf

Haushaltsjahr	Verwaltungs- haushalt € 2008	Vermögens- haushalt € 2008
Stadt Köln	58 700	2 300
Stadt Bergisch Gladbach	54 250	2 150

Gesamtsumme Verwaltungs- und Vermögenshaushalt	€ 2008
Stadt Köln	61 000,00 €
Stadt Bergisch Gladbach	56 400,00 €
Umlage insgesamt:	117 400,00 €

§ 6

1. Im Verwaltungshaushalt gilt nach § 20, Abs. 1 und 2, der Gemeindehaushaltsverordnung der Grundsatz der Gesamtdeckung.

2. Im Vermögenshaushalt gilt nach § 20, Abs. 3, der Gemeindehaushaltsverordnung der Grundsatz der Gesamtdeckung.

3. Die Befugnis des Verbandsvorstehers, über die Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu entscheiden, wird auf Beträge

– bis zu 1 550 € je Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt

– bis zu 10 250 € je Haushaltsstelle im Vermögenshaushalt

festgesetzt.

Über die vom Verbandsvorsteher erteilten Genehmigungen zu Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

4. Ergänzend zu den bisher unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Risikosteuerung praktizierten zeitlich vorgezogenen Zinssatzneueinbarungen und Darlehensaufnahmen mit terminlich hinausgeschobenen Valutierungsdaten wird der Geschäftsführer ermächtigt, auf der Basis einer sorgsam und verantwortungsbewusst gebildeten Zinsmeinung folgende Finanzierungsinstrumente in Anspruch zu nehmen, wobei die Verbandsversammlung nachträglich zu unterrichten ist:

A) Zinscap (= Zinsdeckel)

Um sich bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz gegen das Risiko steigender Zinsen zu schützen, darf ein Cap gegen Zahlung einer Prämie abgeschlossen werden. Hierbei verpflichtet sich der Verkäufer zur Leistung einer Ausgleichszahlung an den Zweckver-

band für den Fall, dass der variable Darlehenszinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze an den Zinsanpassungsterminen überschreitet.

B) Floor (= Zinsboden)

Bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz darf der Zweckverband als Floorverkäuferin auftreten und erhält eine Prämie, d. h. fällt der variable Darlehenszinssatz unter die vereinbarte Zinsuntergrenze, ist der Zweckverband zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet.

C) Collar (= Zinsband)

Der Collar stellt eine Kombination aus dem gleichzeitigen Kauf eines Cap und dem Verkauf eines Floor dar. Durch den Kauf des Cap sichert sich der Zweckverband gegen steigende Zinsen ab. Auf der anderen Seite verzichtet er aber durch den Verkauf des Floor auf Zinsvorteile bei sinkenden Zinsen.

D) Zinsswaps (= Zinstauschvereinbarungen)

Bei Zinsswaps vereinbaren zwei Parteien den regelmäßigen Austausch von Zinszahlungen über einen festgelegten Zeitraum. Mit einem Zinsswap darf ein Darlehen mit variablem Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem festen Zinssatz. Außerdem darf ein Darlehen mit einem festen Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem variablen Zinssatz, aber nur in Verbindung mit dem Kauf eines Zinsscaps bzw. Collars.

Der Laufzeitbeginn eines Zinsswaps kann auch auf einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt verschoben werden (Forward-Swap). Darüber hinaus darf eine Swaption angekauft werden. Damit wird das Recht, nicht aber die Pflicht erworben, innerhalb einer Frist oder aber an einem konkreten Termin als Zahler in einen Zinsswap mit bereits fixierten Konditionen einzutreten.

Genehmigung

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 20. Dezember 2007 gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Genehmigung für die in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzte, von den Mitgliedern des Zweckverbandes aufzubringende Umlage in Höhe von 117 400 € (in Worten: Hundertsiebzehntausendvierhundert Euro) in 2008 erteilt. Die von den Mitgliedern des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2008 aufzubringende Umlage teilt sich nach den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung auf.

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung sowie die dazu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 20. Dezember 2007 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zweckverband Rechtsrheinischer Kölner Randkanal

Köln, den 20. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Schmickele

ABl. Reg. K 2008, S. 52

73. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 869, ausgestellt am 18. November 2004 auf den Namen Gisela Klein, geboren am 8. Juli 1952, wohnhaft Meischenfeld 40, 52076 Aachen, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 105, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: Pütz

ABl. Reg. K 2008, S. 53

74. Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Köln
2A322-1-58.02.09

Köln, den 11. Januar 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0435446 des PK Frank Görgens, ausgestellt am 16. Februar 2004 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: Cassel

ABl. Reg. K 2008, S. 53

**75. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220543932, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wurde gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 16. Januar 2008

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 54

E

Sonstige Mitteilungen

76. Liquidation

Der Verein OKIDOKI e. V., VR 14289, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger sollen ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anmelden. Liquidatoren sind: Herr Franz Zöhren, Niehler Damm 165, 50735 Köln; Herr Marcus Andreas Rummel, Teutonenstraße 6, 50679 Köln, Frau Claudia Heinzen, Heidestraße 37, 53773 Hennef.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 54

77. Liquidation

Der Verein VR 9989 King Mahendra Stiftung für Naturschutz in Nepal, Deutschland e. V., ist aufgelöst.

Die Gläubiger sind aufgerufen, sich bei den Liquidatoren zu melden. Anschrift: Nationale Stiftung für Naturschutz in Nepal – Deutschland e. V., c/o Heinrich Strohmeyer, Am Knechtsgraben 54, 51379 Leverkusen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 54



Einzelpreis dieser Nummer 0,56 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.